



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2018/0805

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 23.03.2018

Aktenzeichen:

## Mitteilungsvorlage

**Kenntnisnahme von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung 2017**

**a) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**b) Budgetzahlungen 2016 an die Stadt Kassel für die gemeinsame Ausländerbehörde**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2018		öffentlich
Kreistag	07.05.2018		öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Von der Leistung nachstehend aufgeführter überplanmäßiger Aufwendungen im Jahr 2017 nach § 100 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung wird Kenntnis genommen:

- a) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Höhe von 871.168,14 Euro
- b) Budgetzahlungen 2016 an die Stadt Kassel für die gemeinsame Ausländerbehörde in Höhe von 439.000,00 Euro

### Sachverhalt:

a) Mit der am 01.07.2017 in Kraft getretenen UVG-Reform wurde die bis dahin gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Die Bemessung der Haushaltsansätze für das Jahr 2017 wurde allerdings noch auf Grundlage der alten Rechtslage vorgenommen. Im Haushalt 2017 standen demnach Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2.166.666,00 Euro zur Verfügung (ohne Personalaufwendungen), die bedingt durch die oben genannte Reform um 871.168,14 Euro überschritten wurden.

Die im Haushalt 2017 entstandenen Mehraufwendungen für den zusätzlichen Personalbedarf im UVG-Bereich (rund 76.000,00 Euro) wurden im Übrigen innerhalb des Sonderbudgets „Personal und Versorgung“ (Ziffer 2.2 Budgetregelungen zum Haushalt 2017) kompensiert.

Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen stehen unter dem Produkt 34.3410.01 (Unterhaltsvorschussleistungen) Mehrerträge aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen, Rückzahlungen und Zuweisungen des Landes in Höhe von 617.482,42 Euro zur Verfügung. Die durch den Haushaltsansatz nicht gedeckten Aufwendungen belaufen sich damit auf 253.685,72 Euro.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen kann durch Mehrerträge auf dem Sachkonto 5472001 (Leistungsbeteiligung des Bundes), Produkt 31.3120.01 (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II) in Höhe von 255.000,00 Euro sichergestellt werden. Durch schrittweise Erhöhungen der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten im SGB II-Bereich haben sich im Jahr 2017 Mehrerträge gegenüber den Haushaltsplanungen ergeben, die anteilig für die überplanmäßigen Aufwendungen im UVG-Bereich verwendet werden können.

Die überplanmäßigen Aufwendungen wurden am 29.01.2018 durch den Landrat nach § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, weil es sich dem Grunde nach um eine gesetzliche Leistungsverpflichtung handelt.

**b)** Für das Budget der gemeinsamen Ausländerbehörde von Stadt und Landkreis Kassel wurden im Haushaltsplan 2016 aufgrund einer überschlägigen Kostenermittlung 796.000,00 Euro veranschlagt.

Aufgrund steigender Ausländerzahlen wurden Gespräche mit der Stadt Kassel bezüglich der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt und zunächst lediglich die ursprünglich veranschlagte Summe zur Auszahlung gebracht.

Die Stadt Kassel stellte die Dringlichkeit eines Übergangsbudgets dar und bat den Landkreis Kassel um Anhebung des oben genannten Budgets, da sich die Fallzahlen aufgrund der Flüchtlingssituation auch im Jahr 2016 unverhältnismäßig weiter nach oben entwickelten. Ausgehend von einer Ausländerzahl zum Stichtag 05.06.2016 von 15.053 Personen und einem Betrag von 82,04 Euro je Ausländer (basierend auf einer Spitzabrechnung aus 2015) wurde ein Übergangsbudget in Höhe von insgesamt 1.235.000,00 Euro ermittelt. Die überplanmäßigen Aufwendungen belaufen sich somit auf 439.000,00 Euro. Die Zahlung an die Stadt Kassel wurde nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 vorgenommen und dem Haushaltsjahr 2017 zugeordnet.

Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen wurde bereits im Jahresabschluss 2016 unter der Kostenstelle 34030100, Sachkonto 7120001, Produkt 12.1220.04 eine Rückstellung in Höhe von 439.000,00 Euro gebildet.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und der Vorschlag der Stadt Kassel zur Bildung eines Übergangsbudgets wurden am 15.09.2017 durch den Landrat nach § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung genehmigt, weil es sich dem Grunde nach um eine vertragliche Leistungsverpflichtung handelt.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2018 (Vorlagen Nr. 2018/0792) mit dieser Angelegenheit befasst.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

./.